

Förderprogramm „Mehr Natur in Friedrichshafen“

Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet

Stand April 2018

Stadt Friedrichshafen
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-Umwelt)
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen
Tel. 07541 203-2191, umweltamt@friedrichshafen.de
www.umwelt.friedrichshafen.de

1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Friedrichshafen.

1.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Die Stadt Friedrichshafen gewährt Zuwendungen für:

- A Naturnahe Bepflanzung von Gärten**
- B Dachbegrünung und Entsiegelung**
- C Fassadenbegrünung**
- D Anlage von Biotopen und Wohnstätten für Tiere**

1.2 Empfänger der Zuwendung

- (1) Eigentümer/-gemeinschaften inkl. Wohnbaugesellschaften von Wohngebäuden und gewerblichen Liegenschaften
- (2) Mieter und Pächter eben dieser Gebäude
- (3) Gebäude und Liegenschaften von Vereinen, Initiativen, Kirchen und gemeinnützigen Institutionen

Das Programm gilt nicht für die Beteiligungs- und Stiftungsgesellschaften der Stadt Friedrichshafen.

1.3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Diesen erhalten Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de oder in der Abteilung Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen.
- (2) Zuwendungen gelten für Neuanlagen sowie Umgestaltungen.
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Als Antragsteller müssen Sie Eigentümer, Mieter, Pächter oder Bevollmächtigter der Fläche sein. Es obliegt dem Antragsteller, ggf. das Einvernehmen über die Maßnahmen mit dem Eigentümer/den Miteigentümern der Fläche sicherzustellen. Eine Haftung der Stadt Friedrichshafen ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Friedrichshafen. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt sein, um eine Zuwendung zu erhalten.
- (6) Maßnahmen nach Ziffer 1.1 im Sinne der Richtlinie sind mit der Umweltabteilung abzustimmen und werden nach deren Umsetzung zur Abrechnung, ggf. vor Ort, abgenommen.
- (7) In besonderen ökologischen oder mit öffentlichem Interesse begründeten Einzelfällen kann von der Förderhöchstgrenze abgewichen werden.
- (8) Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.
- (9) Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes und gesetzlichen Schutzbestimmungen des Naturrechts nicht widersprechen.
- (10) Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.
- (11) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.
- (12) Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 EUR ausgezahlt (Bagatellgrenze) oder in Form von Sachleistungen gewährt.

1.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2018 in Kraft.

A. Naturnahe Bepflanzung von Gärten

A.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für heimisches Saatgut für mehrjährige Blühflächen und für heimische Pflanzen inklusive Heckensträucher und Bäume. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Naturgärten finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

A.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **550 EUR** bzw. mit Bonus maximal **1050 EUR**.

- (1) Kosten werden mit **bis zu 3 EUR pro m²** (abhängig von tatsächlichen Kosten) bis maximal 480 EUR gefördert. Zu den Kosten zählen Saatgut und Pflanzmaterial sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden; bei Eigenleistung werden die Maßnahmen entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 EUR/h gefördert. Hierzu müssen Stundeneinschätzungen eingereicht werden.
- (2) Maßnahmen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Hinweis: Bei Anlagen über 100 m² wird ab dem 101. m² ein **Bonus von 1,50 EUR/m² bis maximal 500 EUR** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst bestellt werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

A.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit der Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

B. Dachbegrünung und Entsiegelung

B.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von Dachbegrünungen auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit arten- und strukturreicher Begrünung.

Zusätzlich gefördert werden Flächenentsiegelungen mit der Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge. Förderfähige wasserdurchlässige Beläge sind extensive Wiesen und blumenreiche Schotterrasen. Die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Zuge einer Entsiegelung wird ebenfalls gefördert.

Eine Mindestfläche von 15 m² muss begrünt bzw. entsiegelt werden. Für Anlagen über 100 m² gilt ein erhöhter Fördersatz. Gefördert wird die Beratung durch einen qualifizierten Anbieter, Pflanzen, Material und Arbeitsleistungen zur fachgerechten Ausführung. Es dürfen nur Pflanzen aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Gründächern und Entsiegelungen finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

B.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **800 EUR:**

- (1) Kosten werden mit **bis zu 5 EUR pro m²** (abhängig von tatsächlichen Kosten) bis maximal 695 EUR gefördert. Zu den Kosten zählen Pflanzen, Material sowie Arbeitsleistungen (inkl. fachlicher Beratung und ggf. notwendige Überprüfung der Statik). Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden; bei Eigenleistung werden die Maßnahmen entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 EUR/h gefördert.
- (2) Maßnahmen, die gemeinschaftlich nutzbar oder für die Öffentlichkeit zugänglich sind, bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Hinweis: Bei Anlagen über 100 m² wird ab dem 101. m² ein **Bonus von 1,50 EUR/m² bis maximal 500 EUR** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

B.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit der Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

C. Fassadenbegrünung

C.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Das Mindestvolumen für das durchwurzelte Bodensubstrat beträgt 4 m³. Etwaige Konflikte mit dem Denkmalschutz sind vor der Antragstellung auszuschließen. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Fassadenbegrünung finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

C.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **750 EUR**.

- (1) Kosten werden mit **bis zu 3 EUR pro m²** (abhängig von tatsächlichen Kosten) bis maximal 750 EUR gefördert. Zu den Kosten zählen Pflanzmaterial und Rankhilfen sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden; bei Eigenleistung werden die Maßnahmen entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 EUR/h gefördert. Bei Eigenleistung müssen Stundeneinschätzungen eingereicht werden.

C.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit der Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

D. Anlage von Biotopen zur Förderung bestimmter Tierarten

D.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Anlage von Biotopen und Wohnstätten tierischer Stadtbewohner (siehe Punkt D.2). Die Förderung umfasst die Kosten für Materialien und ggf. die Kosten für die Ausführung. Maßnahmen in Förderpunkt D können mit einer Maßnahme von A bis C gekoppelt sein, um zu gewährleisten, dass das Umfeld des gestalteten Biotops tierfreundlich ist.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Vogel- und Fledermauskästen, Naturteichen, Insektenhotels und Trockenbiotopen finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

D.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme für Modul D beträgt insgesamt **750 EUR**.

Förderbare Materialien können vom Antragsteller selbst bestellt werden, oder von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden. Bei Eigenbeschaffung müssen als Nachweis Rechnungen eingereicht werden.

Modul Fledermäuse

Wir bezuschussen den Kauf von externen Fledermauskästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen die Anlage von Wärmeglocken und Spaltenquartieren in Dachböden zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung zu 50 % bis maximal 200 EUR.

Modul Vögel

Wir bezuschussen den Kauf von Vogelnisthilfen (Halbhöhlenbrüter wie Grauschnäpper und Höhlenbrüter wie Meisen, Spatzen und Stare) an Gebäuden und an Bäumen zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen den Kauf und die Anbringung von Mehlschwalben-Nisthilfen (inkl. Kotbrettchen) und Mauersegler-Nisthilfen an Gebäuden zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung zu 50 % bis maximal 200 EUR.

Modul Stein- und Trockenbiotope für Eidechsen und Schmetterlinge

Wir bezuschussen die Anlage von Biotopen wie Steingärten, Trockenmauern, Lesesteinhaufen sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien zu 50 % bis maximal 150 EUR.

Wir bezuschussen den Kauf eines fachgerecht hergestellten Insektenhotels oder die Materialien zum Bau eines solchen Hotels zu 50 % bis zu maximal 100 EUR.

Arbeitsleistungen zur fachgerechten Ausführung werden bis insgesamt maximal 150 EUR gefördert. Hierfür müssen Handwerkerrechnungen eingereicht werden; bei Eigenleistung werden die Maßnahmen entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 EUR/h gefördert – hierfür müssen Stundenschätzungen eingereicht werden.

Die ergänzende Anlage von Überwinterungsquartieren wie Totholzhaufen, Mäusekobel und Igelkuppen sowie offenen Sand- und Geröllflächen geeignet für Wildbienen bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Modul Feuchtbiotope (inkl. Kleingewässer) für Frösche, Kröten und Libellen

Wir bezuschussen die Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien zu 50 % bis maximal 150 EUR.

Arbeitsleistungen zur fachgerechten Ausführung werden bis insgesamt maximal 150 EUR gefördert. Hierfür müssen Handwerkerrechnungen eingereicht werden; bei Eigenleistung werden die Maßnahmen entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 EUR/h gefördert – hierfür müssen Stundenschätzungen eingereicht werden.

Die ergänzende Anlage von Flachmulden, zeitweise feuchtem Offenboden und Sumpfbeeten bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

D.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit der Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

Anlagen:

- I. Handreichung zur naturnahen Bepflanzung von Gärten
- II. Handreichung zur Dachbegrünung
- III. Handreichung zur Entsiegelung
- IV. Handreichung zur Fassadenbegrünung
- V. Handreichung zu Fledermäusen
- VI. Handreichung zu Vögeln
- VII. Handreichung zur Anlage und Pflege von Trockenbiotopen (inkl. Insektenhotels)
- VIII. Handreichung zur Anlage und Pflege von Naturteichen und Feuchtbiotopen
- IX. Liste zuschussfähiger Pflanzen
- X. Antragsformulare
 - A. Naturnahe Bepflanzung von Gärten
 - B. Dachbegrünung und Entsiegelung
 - C. Fassadenbegrünung
 - D. Anlage von Biotopen für Tiere